



Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

www.ostprignitz-ruppin.de

Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Ausflüge

- Die Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler,
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten und Kinder,
 - die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Tagespflege) besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld erbracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen).

Wie wird diese Leistung erbracht?

Die Leistung beantragen Sie beim zuständigen Leistungsträger. Zusätzlich benötigen wir eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über den eintägigen Ausflug bzw. die mehrtägige Klassenfahrt. Die Kosten für den eintägigen Ausflug und mehrtägige Klassenfahrten werden direkt an Sie überwiesen.

Kultur, Sport, Freizeit

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe erhalten

- Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind von dieser Leistung ausgeschlossen.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung erhalten Kinder und Jugendliche ein Teilhabebudget für Vereins-, Kultur- und Ferienangebote, das es ihnen ermöglicht, sich in die Gemeinschaft zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann zum Beispiel eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuch)
- Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Höhe der Leistung?

Für jedes Kind stehen monatlich 15 Euro zur Verfügung.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe beantragen Sie beim zuständigen Leistungsträger unter Beifügung eines Kostennachweises (z.B. Zahlungsaufforderung, Mitgliedschaftsvertrag oder schriftliche Bestätigung des Vereins/der Organisation). Die Leistung wird im Regelfall direkt an Sie gezahlt.

Antragstellung

Möchten Sie für Ihr/e Kind/er Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe-Paket, stehen hierfür Formulare beim zuständigen Leistungsträger zur Verfügung.

Sie beziehen

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II):

wenden Sie sich bitte an das

Jobcenter Ostprignitz-Ruppin

Geschäftsstelle 16909 Wittstock, Rheinsberger Straße 18
Tel: 03394/465-520, Fax: 03394/465-404

Geschäftsstelle 16816 Neuruppin, Neustädter Straße 44
Tel: 03391/688-5200, Fax: 03391/688-5286

Geschäftsstelle 16866 Kyritz, Perleberger Straße 21
Tel: 033971/62-520, Fax: 033971/62-585

Sie beziehen

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe),
- Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung,
- Wohngeld, Kinderzuschlag,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

wenden Sie sich bitte an das

Amt für Familien und Soziales, Bereich Soziales

Fachberater Soziales 16909 Wittstock, Rheinsberger Str. 18
Tel: 03394/465-440

Fachberater Soziales 16816 Neuruppin, Heinrich-Rau-Str. 27-30
Tel: 03391/688-5087

Fachberater Soziales 16866 Kyritz, Perleberger Str. 21
Tel: 033971/62-512

Die Formulare für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie auf der Homepage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter der Rubrik „Leben und Wohnen“.

Stand: November 2019

Bildung und Teilhabe

Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben neben ihren laufenden Sozialleistungen auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Kultur, Sport, Freizeit

Lernförderung

Die Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler,
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Lernförderung (Nachhilfe) kann in Anspruch genommen werden, wenn die Schule bestätigt, dass eine Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine konkret bevorstehende Versetzungsgefährdung kommt es nicht an. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Die Leistungsschwäche darf nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers zurückzuführen sein.

Das Unterrichtsfach, in dem Lernförderbedarf besteht sowie der zeitliche Umfang der Lernförderung sind anzugeben.

Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot eines qualifizierten Anbieters von Nachhilfeunterricht. Das Angebot muss geeignet und angemessen sein. Der Abschluss von Verträgen mit Mindestlaufzeiten ist zu vermeiden, es sollte eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit bestehen.

Wie wird diese Leistung erbracht?

Lernförderung für Ihr Kind beantragen Sie beim zuständigen Leistungsträger. Die Leistung wird nur für den jeweiligen laufenden Bewilligungszeitraum erbracht. Begehren Sie über den Zeitraum hinaus Lernförderung für Ihr Kind, ist ein Fortzahlungsantrag erforderlich.

Als Nachweis sind die Bestätigung der Schule und die Bescheinigung des Anbieters sowie ggf. drei Kostenvoranschläge verschiedener Anbieter von Nachhilfeunterricht beim zuständigen Leistungsträger einzureichen. Belege (z.B. Rechnungen) sind aufzubewahren und dem zuständigen Leistungsträger vorzulegen.

Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt in das Gymnasium) kann keine Lernförderung gewährt werden. Der Zuschuss zur Lernförderung wird direkt an den Anbieter überwiesen.

Mittagsverpflegung

Die Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler,
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- für die Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung (i.d.R. Hort) vereinbart ist
und Kinder,
- die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Tagespflege) besuchen.

Welche Leistung wird erbracht?

Erbracht werden die vollständigen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Snacks), wird nicht übernommen.

Wie wird diese Leistung erbracht?

Die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung beantragen Sie beim zuständigen Leistungsträger. Die Leistung kommt nur in Betracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen in ihrer Verantwortung anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung und die monatlichen Kosten sind nachzuweisen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden direkt an den Anbieter überwiesen.

Schulbedarf

Die Leistung erhalten
- Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Die Leistung dient dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Schulausstattung (z.B. Schulmaterialien wie Füller, Malstifte, Zirkel, Dreieck, Taschenrechner, Radiergummi, Sportbekleidung, Schulranzen).

Wie wird diese Leistung erbracht?

Zu Beginn des Schulhalbjahres wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt und zwar zum 1. August in Höhe von 100 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 50 Euro.
Wer in den Monaten Februar und August Leistungen nach dem SGB II, SGB XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch.

Bitte beachten Sie:

Es handelt sich um eine zweckbestimmte Geldleistung. Der zuständige Leistungsträger kann Nachweise über die entsprechende Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

Schülerbeförderung

Die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern
- der Grundschulen,
- der weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
- der Förderschulen,
- der beruflichen Schulen,
- der Ersatzschulen,
die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben, werden vom Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-106 16816 Neuruppin, übernommen. Daher ist dort für das jeweilige Schuljahr ein Antrag auf Ausstellung eines Schülerfahrausweises zu stellen.

Welche Leistung wird erbracht?

Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und die Schülerinnen und Schüler auf die Beförderung angewiesen sind. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Wie wird diese Leistung erbracht?

Werden Beförderungskosten nicht von vorrangigen Dritten übernommen, können für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs darauf angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden. Die Aufwendungen sind über das Formular Bildung und Teilhabe geltend zu machen. Der Ablehnungsbescheid des Amtes für Bildung und Liegenschaftsverwaltung bzw. anderer vorrangiger Leistungsträger ist für die Geltendmachung der Leistung dem Formular beizufügen.